

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/807 —

Betr.: Unfall bei einer Schülerdemonstration gegen den Golfkrieg

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Knoblich (CDU) vom 25. 1. 1991

Der Niedersächsische Kultusminister Rolf Wernstedt hat auf dem Erlaßwege verfügt, daß die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern an den bisherigen spontanen Demonstrationen in den ersten Tagen nach Ausbruch des Krieges angesichts der außergewöhnlichen Situation verständlich sei, die mit einer Teilnahme verbundene Schul- bzw. Dienstpflichtverletzung daher hingenommen werde und Ahndungen nicht in Betracht kämen.

Anläßlich des Golfkrieges fanden in den vergangenen Tagen auch in Bad Pyrmont Demonstrationen von Schülern während der Unterrichtszeit statt. Dabei kam es am 18. Januar 1991 zu einem schweren Zwischenfall. Elf Schüler stürzten während einer Kundgebung in einen 5 m tiefen Heizungsschacht und verletzten sich dabei z. T. erheblich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über den Unfall in Bad Pyrmont?
2. Trifft es insbesondere zu, daß es sich bei der genannten Kundgebung nicht um eine genehmigte Schulveranstaltung handelte, so daß für die betroffenen Schüler kein Unfallversicherungsschutz besteht?
3. Beabsichtigt die Landesregierung als Konsequenz des zitierten Erlasses, mögliche Schul- und Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Unfall in Bad Pyrmont nicht zu verfolgen?
4. Hält sie das Verhalten von Schulleitern, die Schülern die Teilnahme an spontanen Demonstrationen untersagt haben, um Unfälle zu verhindern, für sachgemäß und korrekt?
5. Gelten die Bestimmungen des zitierten Erlasses auch für die übrigen Beamten des Landes?
6. Gedenkt die Landesregierung auch künftig bei spontanen Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen Anlässen, die damit verbundenen Schul- und Dienstpflichtverletzungen hinzunehmen und auf Ahndungen zu verzichten?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
— 01 — 01 420/5 — 12/807 —

Hannover, den 25. 2. 1991

Zu 1:

Aus Anlaß des Golfkrieges demonstrierten am 18. 1. 1991 in Bad Pyrmont etwa 500 Schüler des dortigen Schulzentrums (Max-Born-Realschule, Grund- und Hauptschule Herderschule, Orientierungsstufe, Humboldt-Gymnasium). Dabei wurden auf dem Gelände des Berufsförderungswerkes 11 Schüler verletzt, als sie einen Schacht (7 x 4 m, 5 m tief) überquerten, der mit auf Stahlträgern liegenden Metallgittern abgedeckt war. Unter der Last der Schüler brach ein Stahlträger, so daß die darauf befindlichen Schüler in die Tiefe stürzten. Es gab 11 Verletzte, von denen 6 stationär behandelt werden mußten.

Die Polizei hat den beschädigten Träger der Schutzgitter sichergestellt; von der Staatsanwaltschaft ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Zu 2:

Die Demonstration erfolgte auf Initiative der Schüler. Die Schüler waren vor ihrer Teilnahme von den Schulleitern auf die Folgen der Teilnahme an der Demonstration und auf ihre generelle Schulpflicht hingewiesen worden. Es handelte sich um keine schulische Veranstaltung, demzufolge bestand während der Demonstration auch keine Aufsichtspflicht der Schule. Ebenso bestand für die betroffenen Schüler kein Unfallversicherungsschutz, da sich der Unfall nicht während einer Schulveranstaltung bzw. auf dem Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause ereignet hat.

Zu 3:

In dem anläßlich der Demonstrationen vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen Erlaß vom 18. 1. 1991 ist geregelt worden, daß Schulpflichtverletzungen in den ersten Tagen nach Beginn des Golfkrieges hingenommen werden sollen und Ahndungen solcher Verletzungen nicht in Betracht kommen. Dies gilt folglich auch für die in Rede stehende Demonstration in Bad Pyrmont. Dienstpflichtverletzungen von Lehrkräften sind in Bad Pyrmont nicht festgestellt worden.

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Die Bestimmungen des genannten Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18. 1. 1991 gelten ausschließlich für die Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, nicht dagegen für die übrigen Bediensteten des Landes Niedersachsen.

Zu 6:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, künftig etwaige Dienstpflichtverletzungen von Lehrkräften hinzunehmen. Bei Schulpflichtverletzungen durch Schülerinnen und Schüler muß dagegen unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles stets abgewogen werden, ob und ggf. auf welche Weise eine Ahndung erfolgen soll.

Wernstedt